



29 Nr. 17 Krankheits- und Unfallkosten; behinderungsbedingte Kosten

Das Steuergesetz unterscheidet zwischen Krankheits- und Unfallkosten einerseits und behinderungsbedingten Kosten andererseits. Der Unterschied liegt in der Dauerhaftigkeit. Während eine Krankheit nur vorübergehend ist, ist die Behinderung i.d.R. dauerhaft.

1. Krankheits- und Unfallkosten

1.1 Grundsatz

Gemäss § 29 Abs. 1 lit. n StG können die selbst getragenen Kosten für Krankheit und Unfall der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen abgezogen werden. Beim Bund ist ein Abzug der Kosten nur zulässig, soweit diese 5 % der steuerbaren Einkünfte übersteigen (Art. 33 Abs. 1 Bst. h DBG).

Zur Beurteilung der Abzugsfähigkeit der Kosten wendet der Kanton Basel-Landschaft das Kreisschreiben Nr. 11 EStV vom 31. August 2005 «Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten» an.

Der Begriff der Krankheit, wie er im Steuerrecht verwendet wird, ist ein medizinischer. Da die Möglichkeit des Abzugs von Krankheitskosten eine Ausnahme vom Grundsatz der Nichtabzugsfähigkeit von Lebenshaltungskosten darstellt, ist der Begriff gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung restriktiv auszulegen (BGE 2C_722/2007 vom 14. April 2008).

1.2 Abzugsfähige Kosten

Gemäss Kreisschreiben Nr. 11 EStV vom 31. August 2005 gehören zu den Krankheits- und Unfallkosten Ausgaben für medizinische Behandlungen, das heisst die Kosten für Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit. Dazu zählen Kosten für:

- ärztliche Behandlungen;
- Spitalaufenthalte;
- Medikamente;
- Impfungen;
- medizinische Apparate;
- Brillen und Kontaktlinsen;
- Therapien oder Drogenentzugsmassnahmen.

Kategorie	Voraussetzungen (kumulativ)	Abzugsfähig	Nicht abzugsfähig
Zahnbehandlungen		- Behebung von Zahnkrankheiten - Zahnkorrekturen - kieferorthopädische Eingriffe - Dentalhygiene	Behandlungen rein kosmetischer Art (z.B. Bleichen)
Besondere Heilmassnahmen	- ärztlich verordnet - von diplomierten Personen durchgeführt	- Massagen - Bestrahlungen - Heilbäder - Kuraufenthalte - Physiotherapie - Ergotherapie - Logopädie - Psychotherapie - usw.	
Kuraufenthalte	- ärztlich verordnet	soweit sie die im eigenen Haushalt eingesparten Lebenshaltungskosten übersteigen	- Transportkosten - Luxusaufgaben im Bereich der Hotellerie



Alternativmedizin	ärztlich verordnet oder von einem anerkannten Naturheilpraktiker ¹ verordnet	Behandlungen zur Förderung der Heilung oder Milderung der Krankheitssymptome	
Medikamente	- ärztlich verordnet	- Medikamente - Heilmittel	
Pflege		- krankheits- oder unfallbedingte ambulante Pflege zu Hause - 2/3 der Kosten für Alters- und Pflegeheime (Pflegestufen 1 und 2*)	- unentgeltlich erbrachte Pflegeleistungen - Besorgung des Haushalts - 1/3 der Kosten für Alters- und Pflegeheime* - Alters- und Pflegeheim Pflegestufe 0* s. nachfolgender Hinweis*
Medizinisch unterstützte Fortpflanzung	nur in der Schweiz gesetzlich erlaubte Methoden	- Hormonbehandlungen - Homologe künstliche Insemination - In-vitro-Fertilisation	in der Schweiz nicht zugelassene Methoden, welche im Ausland durchgeführt worden sind (inkl. Folgekosten)
Transport	- medizinisch notwendig	- Krankenwagen - Rega - usw.	- Transport zum Arzt - Transport zu Therapie
Pauschalabzug bei Diäten CHF 2'500	- ärztlich angeordnet - andauernd - lebensnotwendig	- Zöliakie	
Effektive Kosten bei Diäten	- ärztlich angeordnet - andauernd - lebensnotwendig	- Laktose und Diabetes; nur die effektiven Mehrkosten (vgl. Ziffer 1.4) - Aufbau- und Sonderkosten - Ergänzungsnahrung	

* Die Pflegestufen (nach BESA) bei Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohnern waren bisher in 4 Stufen unterteilt; ab Steuerjahr 2011 gibt es 12 Pflegestufen. Das hat zur Folge, dass bei Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflegeheimen neu ab Pflegestufe 3 (bisher 2) von einer Behinderung auszugehen ist und daher 2/3 der selbst getragenen Gesamtkosten (nach Abzug von Dritteleistungen) als abzugsfähige Kosten gelten. 1/3 der Kosten wird im Sinne einer einfachen Handhabung der Veranlagung als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten (Kost und Logis) betrachtet. Personen in den Pflegestufen 1 und 2 gelten nicht als behindert, können aber 2/3 der selbst getragenen Heimkosten als Krankheitskosten in Abzug bringen; beim Bund ist ein Selbstbehalt von 5 % zu berücksichtigen. Altersheimbewohner ohne Pflegestufe können keinen Abzug geltend machen.

1.3 Nicht abzugsfähige Kosten

Die Krankheits- und Unfallkosten sind abzugrenzen von den nicht abzugsfähigen Lebenshaltungskosten. Also solche gelten gemäss KS ESTV Nr. 11 vom 31. August 2005 Aufwendungen, welche

¹ Die VGD BL führt ein Verzeichnis von Naturheilpraktikern mit Berufsbewilligung, welche im Kanton BL praktizieren. Die Bewilligung zur selbstständigen komplementärmedizinischen Tätigkeit wird an Personen erteilt, welche einen gesamtschweizerisch anerkannten komplementärmedizinischen Ausbildungsabschluss nachweisen können. Damit wird das Kriterium erfüllt, wonach komplementärmedizinische Massnahmen durch eine anerkannte Therapeutin/einen anerkannten Therapeuten erbracht oder verordnet werden müssen. Für ausserkantonale tätige Naturheilpraktikerinnen/Naturheilpraktiker ist ein identischer Ausbildungsabschluss nachzuweisen.



- den Rahmen üblicher und notwendiger Massnahmen übersteigen (vgl. BGE 2A.318/2004 vom 7. Juni 2004);
- nur mittelbar oder indirekt mit einer Krankheit oder einer Heilung bzw. einer Pflege in Zusammenhang stehen (z.B. Transportkosten zum Arzt, Besucherkosten, Ersatz von Bodenbelägen für Asthmatiker);
- der Prävention dienen (z.B. Abonnement für Fitness-Center);
- zum Zwecke der Selbsterfahrung, Selbstverwirklichung oder Persönlichkeitsreife (z.B. Psychoanalysen) oder der Erhaltung oder Steigerung der körperlichen Schönheit und des körperlichen Wohlbefindens (z.B. Schönheits- oder Verjüngungsbehandlungen, Schlankheitskuren oder -operationen, sofern sie nicht ärztlich verordnet sind) getätigt werden.

Auch Krankenkassenprämien gelten nicht als Krankheitskosten. Sie werden nämlich nicht für eine medizinische Behandlung aufgewendet. Vielmehr dienen die Kosten dem (vorgängigen) Versicherungsschutz. Mangels einer gesetzlichen Regelung können die Prämien im effektiven Umfang nicht zum Abzug gebracht werden. Sie können nur im Rahmen des Versicherungsabzuges (§ 29 Abs. 1 lit. k StG bzw. Art. 33 Abs. 1 Bst. g DBG) berücksichtigt werden.

1.4 Praxisbeispiele

Nur ärztlich verordnete Medikamente sind abzugsberechtigt. In diesem Sinne hat auch das kantonale Steuergericht in seinem Urteil vom 24. September 2004 (vgl. Entscheid Nr. 96/2004 Steuergericht BL, publiziert) entschieden, dass Aufwendungen für Mittel, welche nicht ärztlich verordnet wurden und die dem allgemeinen Wohlbefinden dienen, wie Mittel zur Behandlung einer leichten Erkältung, Mittel zur Behandlung von Verstauchungen oder Schürfungen sowie Verhütungsmittel nicht als Krankheitskosten abgezogen werden können.

Die Ernährung von Diabetikern hat sich im Laufe der Zeit geändert. Vollwertige Ernährung wurde ursprünglich vorwiegend für Diabetiker eingeführt. Heute gilt sie allgemein zur Vorbeugung von Herz-Kreislauf-Krankheiten, z.B. Herzinfarkt oder Bluthochdruck. Während der letzten Jahrzehnte sind diese Ernährungsempfehlungen – viel faserreiche Kohlenhydrate, bewusst fettarme Kost und sparsamer Alkoholenuss – als Ernährungsgrundlage nicht nur für alle Diabetestypen sowie zur Prävention von Stoffwechselkrankheiten übernommen worden, sondern sie werden allen empfohlen, die sich gesund ernähren möchten (Quelle: Stiftung Ernährung und Diabetes, Bern). Der Speiseplan bei Diabetikern unterscheidet sich folglich kaum von einer gesunden und ausgewogenen Ernährung, wie sie für die gesamte Bevölkerung ratsam ist. Unter Würdigung dieser Erkenntnisse wurde der Pauschalabzug für Diabetiker gestrichen. An Diabetes erkrankte Personen können somit nur noch die effektiven Mehrkosten zum Abzug bringen (KS ESTV Nr. 11 vom 31. August 2005, Ziff. 3.2.10). Analoges betrifft Kosten für Lebensmittel bei Laktoseintoleranz.

2. Behinderungsbedingte Kosten

2.1 Allgemeines

Gemäss § 29 Abs. 1 lit. m StG (bzw. Art. 33 Abs. 1 Bst. h^{bis} DBG) können die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt, von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden. Im Unterschied zu den Krankheitskosten besteht bei den direkten Bundessteuern bei den behinderungsbedingten Kosten kein steuerlicher Selbstbehalt von 5 % des steuerbaren Einkommens.

Ein Mensch mit Behinderung ist eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Steuerbehörden sind für die Beurteilung der Frage, ob jemand behindert ist bzw. welche Kosten behinderungsbedingt sind, auf die Hilfe der betreuenden Ärzte angewiesen (Fragebogen, Anhang zum erw. KS). Gemäss KS ESTV Nr. 11 vom 31. August 2005 gelten jedoch in jedem Fall als behinderte Personen:

- Bezüger von Leistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG);
- Bezüger von Hilflosenentschädigungen im Sinne von Art. 43^{bis} AHVG, von Art. 26 UVG und von Art. 20 MVG;
- Bezüger von Hilfsmitteln im Sinne von Art. 43ter AHVG, von Art. 11 UVG und von Art. 21 MVG;
- Heimbewohner und Spitex-Patienten, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten pro Tag anfällt (Pflegestufe 3, siehe nachstehend).



Nach BESA erfolgt eine Unterteilung von Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohnern in 12 Pflegestufen. Bei Bewohnerinnen und Bewohnern von **Pflegeheimen** ist ab Pflegestufe 3 von einer Behinderung auszugehen und daher gelten 2/3 der selbst getragenen Gesamtkosten (nach Abzug von Drittleistungen) als abzugsfähige Kosten. 1/3 der Kosten wird im Sinne einer einfachen Handhabung der Veranlagung als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten (Kost und Logis) betrachtet. Personen in den Pflegestufen 1 und 2 gelten nicht als behindert, können aber 2/3 der selbst getragenen Heimkosten als Krankheitskosten in Abzug bringen; beim Bund ist ein Selbstbehalt von 5 % zu berücksichtigen.

Kosten für den Einbau von **Treppenliften** werden grundsätzlich als behinderungsbedingte Kosten anerkannt und direkt von der veranlagenden Steuerbehörde behandelt.

2.2 Abzugsfähige und nicht abzugsfähige Kosten

<u>Kategorie</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>Abzugsfähig</u>	<u>Nicht abzugsfähig</u>
Assistenzkosten	Es ist egal, wer die Assistenzleistungen erbringt	- behinderungsbedingt notwendige, ambulante Pflege - Betreuung und Begleitung bei alltäglichen Verrichtungen, angemessenen sozialen Kontakten, Fortbewegung sowie Aus- und Weiterbildung - behinderungsbedingt notwendige Überwachung - Dienste von Gebärdendolmetschern für Gehörlose und Taubblindendolmetschern für Taubblinde	- Unentgeltlich erbrachte Assistenzleistungen
Haushaltshilfen und Kinderbetreuung	Sofern eine ärztliche Bescheinigung vorliegt (z.B. mittels Fragebogen)	Die gemäss Fragebogen bescheinigte Hilfe	
Aufenthalt in Tagesstrukturen	Spezielle Tagesstrukturen für behinderte Menschen	- Beschäftigungsstätten - Tageszentren - usw.	- Übliche Verpflegung
Heim- und Entlassungsaufenthalte		- Wohnheim für Behinderte - 2/3 der Kosten für Alters- und Pflegeheime (ab Pflegestufe 3*)	- 1/3 der Kosten für Alters- und Pflegeheime - Alters- und Pflegeheime unter Pflegestufe 3* s. Hinweis* unter Ziffer 1.2
heilpädagogische Therapien und Sozialrehabilitationsmassnahmen	durch speziell ausgebildetes Personal	- heilpädagogisches Reiten - Musiktherapie - Erlernen der Blindenschrift - Low Vision-Training für Sehbehinderte - Ableseunterricht für Hörbehinderte - Therapiehund, sofern ärztlich verordnet	



Transport- und Fahrzeugkosten	Grundsätzlich sind die Kosten für den öffentlichen Verkehr oder eines Behindertenfahrdienstes abziehbar. Nur wenn deren Benützung nicht möglich oder unzumutbar ist, kann eine Kilometerentschädigung geltend gemacht werden.	- Transport zum Arzt, Therapien, Tagesstätten usw. - behinderungsbedingte Abänderung eines (einzigen) Fahrzeugs - behinderungsbedingte Abänderung von speziellem Zubehör (z.B. Rampen für den Rollstuhlverlad)	- Freizeitfahrten - Fahrten zum Arbeitsplatz (als Berufskosten abziehbar)
Blindenführhunde		- Anschaffung eines Blindenführhundes - Haltung eines Blindenführhundes	- Anschaffung und Haltung anderer Hunde / Haustiere
Hilfsmittel, Pflegeartikel, Kleider	Anschaffungs- oder Mietauslagen für Hilfsmittel, Geräte und Pflegeartikel aller Art, die es der behinderten Person erlauben, die Folgen ihrer Behinderung zu minimieren	- Windeln, Stoma-Artikel usw. - Gebrauchstraining (z.B. Einführung in den Gebrauch eines Lese- und Schreibgeräts für Blinde) - Reparatur und Unterhalt von Hilfsmitteln und Geräten - Installation von behinderungsbedingt notwendigen Alarmanlagen und Notrufsystemen - Mehrkosten für Spezialanfertigungen von Kleidern oder Schuhen sowie für vermehrten Kleidersverschleiss	
Wohnkosten	- infolge einer Behinderung notwendiger Umbau - behinderungsbedingte Anpassung - behinderungsbedingter Unterhalt einer Wohnung oder eines Eigenheims	- Einbau eines Treppenlifts - Einbau einer Rollstuhlrampe - Einbau eines Behinderten-WC - usw.	- werterhaltende Kosten (= als Liegenschaftsunterhalt abziehbar)
Privatschulen	Mehrkosten, die durch den Besuch einer Privatschule entstehen, sind in der Regel nicht zum Abzug zugelassen. Sie gelten nur dann als behinderungsbedingte Kosten, wenn mittels Bericht des kantonalen schulpyschologischen Dienstes nachgewiesen wird, dass es sich beim Besuch einer Privatschule um die einzig mögliche und notwendige Massnahme für eine angemessene schulische Ausbildung des behinderten Kindes handelt.		
KESB-Mandate	Kosten, die durch KESB-Mandate (Auftrag an Beistand) verursacht werden: Bei umfassender Beistandschaft gemäss Art. 398 ZGB werden diese als behinderungsbedingt anerkannt ² . Alle anderen Auslagen sind im Einzelfall unter Einforderung der Rechnung und des Jahresberichtes des Beistandes zu beurteilen.		

2.3 Pauschalen

Anstelle des Abzugs der effektiven selbst getragenen Kosten können behinderte Personen einen jährlichen Pauschalabzug in folgender Höhe geltend machen:

CHF 2'500	- Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades
-----------	--

² Vergleiche Urteil des Steuergerichts vom 7. September 2018 in Sachen L., 510 18 34. In casu waren abzugsfähig die Kosten der Liegenschaftsverwaltung durch einen Beistand qua angeordnete Verwaltungsbeistandschaft. Gemäss Sachverhaltsfeststellung im Urteil war die verbeiständete Person krankheitsbedingt nicht urteilsfähig und vermochte die Tragweite ihrer Entscheide nicht zu begreifen, weshalb von einer Behinderung ausgegangen wird.



	- Gehörlose - Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen
CHF 5'000	- Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades
CHF 7'500	- Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades

3. Formelles

Abgezogen werden können nur die von der steuerpflichtigen Person (für sich oder eine von ihr unterhaltene Person) selbst getragenen Kosten. Auf Bundesebene ist bezüglich der Krankheitskosten zusätzlich der Selbstbehalt von 5 % des steuerbaren Einkommens zu berücksichtigen. Bei den behinderungsbedingten Kosten gibt es keinen Selbstbehalt.

Berechnung des Selbsthalts auf Bundesebene:

Total der Einkünfte gemäss Ziffer 499 der Steuererklärung	
./. Total Abzüge von Ziffer 500 bis 735 der Steuererklärung	
./. allfällige steuerfreie Teilbeträge aus qualifizierten Beteiligungen	
=	Reineinkommen (vor Abzug der freiwilligen Zuwendungen [Ziffer 738])
Reineinkommen x 5 : 95	= Selbstbehalt

Die Kosten sind vom Steuerpflichtigen nachzuweisen. Als Nachweis gelten ärztliche Bescheinigungen, Rechnungen, Versicherungsbelege usw. Dabei ist zu beachten, dass sich die steuerliche Abzugsfähigkeit nicht mit der Abrechnungsfähigkeit und teilweisen Vergütung durch die Krankenkasse deckt und deshalb separat zu beurteilen ist.

Wird für die Abzugsfähigkeit eine ärztliche Verordnung vorausgesetzt, muss die Anordnung von einer eidgenössisch diplomierten Medizinalperson stammen und vorgängig erfolgen. Eine Heilmassnahme im Nachhinein als notwendig einzustufen, genügt selbst dann nicht, wenn die Massnahme an sich zweckmässig war und sich sogar ein Heilerfolg eingestellt hat (vgl. dazu StGE Nr. 510 10 18 vom 24.09.2010).

Massgebender Zeitpunkt für die Abzugsfähigkeit ist nicht das Behandlungsdatum, sondern das Betreffjahr gemäss Jahresauszug der Krankenkasse. Liegt kein Jahresauszug vor, so wird auf das Datum der Leistungsabrechnung der Krankenkasse abgestellt. Erfolgt keine Abrechnung mit der Krankenkasse, so ist das Rechnungsdatum massgebend.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- KS EStV Nr. 11 vom 31. August 2005
- StGE Nr. 510 10 18 vom 24.09.2010
- StGE Nr. 25/2005 vom 8.4.2005 (Abzug von Invaliditätskosten, Treppenlift)
- StE Nr. 12/2003 vom 7.3.2003 (Abzug von Krankheitskosten)
- StE 510 18 34 vom 7.9.2018 (Kosten für Verwaltung durch Beistand für krankheitsbedingt urteilsunfähige Person)
- BstPra 4/2004 195-203 (In-vitro-Fertilisation IVF)
- KM 394 und KM 394E (Pflegeheimkosten, Zöliakie und Pauschale bei Hilflosenentschädigung)